Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Eröffnungsbilanz Stadt Wetzlar zum 01.01.2009 3

2. Vorbemerkungen 5

3. Anhang zur Eröffnungsbilanz 6

3.1 Rechtliche Grundlagen 6

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode 7

3.3 Inventurmethode 8

3.4 Erläuterung zur Eröffnungsbilanz 9

3.4.1 - Aktiva 9

3.4.2 - Passiva 20

3.4.3 - Sonstige Angaben 26

4. Kennzahlen 38

5. Übergangsbuchhaltung 41

5.1 Überleitung vom kameralen zum doppischen Rechnungswesen 41

5.2 Verbundene Unternehmen und Beteiligungen 41

6. Glossar 43

7. Anlagen 49

Anlage 1 – Rückstellungsübersicht 49

Anlage 2 – Verbindlichkeitsübersicht 50

Anlage 3 – Forderungsübersicht 50

Anlage 4 - Anlagenübersicht 51

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Magistrat der Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Auskünfte zur Eröffnungsbilanz erteilt:

Kämmerei der Stadt Wetzlar, Frau Simon
Telefon: 06441 / 99 - 2020
Telefax: 06441 / 99 - 2024
E-Mail: andrea.simon@wetzlar.de

1. Eröffnungsbilanz Stadt Wetzlar zum 01.01.2009

A K T I V A

Position	Bezeichnung	Ergebnis 01.01.2009
1	**Anlagevermögen**	**269.493.825,48 €**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**3.364.842,62 €**
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	416.305,07 €
1.1.2	geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.948.537,55 €
1.2	**Sachanlagevermögen**	**187.258.457,94 €**
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	47.537.946,46 €
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	23.706.401,50 €
1.2.3	Sachanlagen in Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	102.766.882,97 €
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.867.905,28 €
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.439.109,11 €
1.2.6	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.940.212,62 €
1.3	**Finanzanlagevermögen**	**78.870.524,92 €**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	38.520.537,07 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	12.275.391,64 €
1.3.3	Beteiligungen (davon Zweckverband Sparkasse 22.251.335,59 €)	25.826.785,18 €
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	494.368,12 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	59.841,79 €
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.693.601,12 €
2	**Umlaufvermögen**	**22.741.833,56 €**
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**58.852,88 €**
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**	**0,00 €**
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**13.619.513,43 €**
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	549.522,14 €
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.989.153,06 €
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	245.369,46 €
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	9.875.667,81 €
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	959.800,96 €
2.4	**Flüssige Mittel**	**9.063.467,25 €**
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**1.681.729,86 €**
	Ansparraten aus Investitionsdarlehen	940.476,90 €
	Ist-Vorgriffe Zahlungsverkehr (davon Januargehälter Beamte: 305.218,62 €)	741.252,96 €
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**
	Summe Aktiva	**293.917.388,90 €**

P A S S I V A

Position	Bezeichnung	Ergebnis 01.01.2009
1	**Eigenkapital**	**104.181.950,78 €**
1.1	**Nettoposition**	**78.806.207,50 €**
1.2	**Rücklagen und Sonderrücklagen**	**25.375.743,28 €**
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	25.270.294,71 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	48.106,78 €
1.2.4	**Sonderrücklagen**	**57.341,79 €**
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00 €
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	57.341,79 €
1.3	**Ergebnisverwendung**	**0,00 €**
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00 €
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	**0,00 €**
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Fehlbetrag	0,00 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Fehlbetrag	0,00 €
2	**Sonderposten**	**54.163.031,12 €**
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**	**54.163,031,12 €**
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	38.785.459,02 €
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	129.357,48 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	15.248.214,62 €
2.2	**Sonstige Sonderposten**	**0,00 €**
3	**Rückstellungen**	**56.967.321,80 €**
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	38.243.885,00 €
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	14.365.548,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5	sonstige Rückstellungen	4.357.888,80 €
4	**Verbindlichkeiten**	**73.713.109,51 €**
4.1	**Anleihen**	**0,00 €**
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**69.410.273,78 €**
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	61.826.451,81 €
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	7.583.821,97 €
4.2.3	sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €
4.3	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	**0,00 €**
4.4	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge**	**353.686,68 €**
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	928.547,59 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	386.156,11 €
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	315.070,89 €
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	2.319.374,46 €
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**4.891.975,69 €**
	Summe Passiva	**293.917.388,90 €**

2. Vorbemerkungen

Das kommunale Rechnungswesen wurde von der bislang zahlungsorientierten auf die nun ressourcenorientierte Darstellungsform umgestellt. Dies geschah im Zuge eines bundesweiten Prozesses zur Umstellung des öffentlichen Rechnungswesens.

Eingeleitet mit den Beschlüssen der Innenministerkonferenz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts am 21.11.2003 fand die Umstellung ihre Fortsetzung mit der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 31.01.2005 und weiter mit dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 02.04.2006.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung den Grundsatzbeschluss zur Doppik gefasst. Im Zuge dessen wurde die Hauptsatzung der Stadt Wetzlar entsprechend angepasst. Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft entsprechend den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar ist die erstmalige, vollständige Darstellung der Vermögenslage auf Basis der doppischen Rechnungslegung und bildet die Grundlage für alle zukünftigen Vermögensveränderungen. Gleichwohl stellt sie einen besonderen Meilenstein hin zum „Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem“ (NKRS) dar.

Die Eröffnungsbilanz entspricht dem vorgeschriebenen Muster 19 zu § 49 GemHVO-Doppik. Dieser liegt der Anhang mit den verbindlich vorgeschriebenen Übersichten bei. Zur Erläuterung einiger Begriffe, ist ein Glossar beigefügt.

Für die erstmalige Inventarisierung, Bilanzierung sowie Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Wetzlar waren die nachfolgend aufgeführten Methoden, welche in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachämtern erfolgten, maßgebend.

Zur Klärung von Bewertungen in den Bereichen Kanäle, Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen sowie Rückstellungen für Altersteilzeit wurden zusätzlich externe Dienstleiter herangezogen.

Wetzlar, den 31.10.2011

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Dette
Oberbürgermeister

3. Anhang zur Eröffnungsbilanz

3.1 Rechtliche Grundlagen

Im Anhang sind gemäß § 50 i. V. m. § 59 GemHVO-Doppik, einschließlich der Verwaltungsvorschriften, die wesentlichen Posten der Eröffnungsbilanz zu erläutern.

Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15) GemHVO-Doppik
10. die Zahl der Beamten und Beschäftigten zum Stichtag,
11. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates zum Bilanzstichtag, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die Verwaltungsvorschriften weisen unter anderem noch auf folgendes hin:

Im Anhang werden u. a. die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert und die wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnungspositionen im Jahresvergleich dargestellt. Dem Anhang sind die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und die Rückstellungsübersicht beizufügen.

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Auf die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar wurden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO; Stand 17. Oktober 2005) sowie der GemHVO-Doppik (Stand 02. April 2006; mit dem erläuterten Kontenrahmen vom 19. Juni 2009) angewendet.

Ergänzend wurden die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 02. Juni 2008 sowie die Handelsrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt.

Insbesondere für die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der § 59 GemHVO-Doppik einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften angewendet.

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 ist das Anlagevermögen zu tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, bewertet. Sofern historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vorlagen, wurden gemäß der Verwaltungsvorschriften Ziffer 5 ff. zu § 59 GemHVO-Doppik anerkannte Bewertungsverfahren (Bodenrichtwerte für Grundstücke und Normal-Herstellungskosten gemäß Wertermittlungsrichtlinie des Bundes für die baulichen Anlagen) herangezogen.

Außerdem wurde teilweise von weiteren Bewertungs-Vereinfachungsmethoden, die die GemHVO-Doppik mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vorsieht, (Festbewertung oder Gruppenbewertung), Gebrauch gemacht (§§ 35, 36, 42, 59 inkl. Verwaltungsvorschriften GemHVO-Doppik). Insbesondere sind hier die Festbewertung oder Gruppenbewertung zu nennen (vgl. §§ 35, 36, 42 und 59 einschließlich Verwaltungsvorschriften)

Zinsen für Fremdkapital wurden in die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht einbezogen.

Die Abschreibungen erfolgten ausschließlich linear (§ 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik), soweit erforderlich wurden hinsichtlich der Nutzungsdauer wirtschaftliche und technische Besonderheiten berücksichtigt und gegebenenfalls Sonderabschreibungen vorgenommen (vgl. § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Geringwerte Wirtschaftsgüter wurden inventarisiert. Dazu zählen in der Eröffnungsbilanz bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 60,00 € und 410,00 € (netto) liegen.

Gemäß § 36 Abs. 2 i. V. m § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik kann in der erstmaligen Bewertung grundsätzlich auf den Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen verzichtet werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Betrag von 3.000 € (netto) nicht überschreiten. Aufgrund der Erstellung von Inventaren wurde diese Vereinfachungsregelung nicht angewandt und auch die geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden mengen- und wertmäßig erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind gemäß Verwaltungsvorschrift Ziffer 12 zu § 41 GemHVO-Doppik mit dem Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen wurde vorgenommen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind gem. § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen wird auf die jeweilige Bewertungsmethode näher eingegangen.

3.3 Inventurmethode

Einhergehend mit dem Ziel der Erstellung einer Eröffnungsbilanz war es erforderlich, eine Inventur im Bereich der Stadtverwaltung Wetzlar durchzuführen.

Ziel der Inventur ist der Nachweis über den Bestand und die Entwicklung des Anlagevermögens der Stadt Wetzlar. Das aufzustellende Inventar erfüllt somit eine Ordnungsfunktion und darüber hinaus eine Wertermittlungsfunktion.

Im Rahmen der erstmaligen Inventur wurde das bewegliche Anlagevermögen in Form einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgenommen. Die Inventur erfordert grundsätzlich die Erfassung der einzelnen Anlagegüter bei gleichzeitiger Vergabe von Inventarnummern; in Ausnahmefällen kann eine Gruppenerfassung erfolgen.

Bei der Durchführung, Überwachung und Aufbereitung sind folgende Grundsätze zu beachten

- Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- Einzelerfassung und Einzelbewertung (soweit möglich)
- Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Klarheit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Bei der erstmaligen Inventur wurden die §§ 35 und 36 GemHVO-Doppik, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, eingehalten.

Dazu wurde für die Stadt Wetzlar ein Inventur-Handlungsleitfaden erstellt, in dem der Inventurablauf und die weitere Vorgehensweise geregelt wurde.

3.4 Erläuterung zur Eröffnungsbilanz

3.4.1 - Aktiva

Position	Anlagevermögen - Immaterielle Vermögensgegenstände
	Die hier auszuweisenden immateriellen Vermögensgegenstände sind im Gegensatz zum Sachanlagevermögen physisch nicht greifbare Werte, die selbständig bewertbar sind. Dazu zählen insbesondere Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen sowie erworbene Software. Außerdem werden hier die von der Stadt gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüsse an Dritte ausgewiesen.

1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte
Die Bewertung der **Softwarelizenzen** erfolgte auf Basis der Anschaffungskosten. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt für Standardsoftware 5 Jahre, für Spezialsoftware 8 Jahre.	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
Die gemäß der gesetzlichen Vorschriften gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden erfasst, so werden nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsbescheid zeitbezogen aufgelöst.	

Position	Anlagevermögen - Sachanlagevermögen
	Das Sachanlagevermögen umfasst sämtliche Vermögensobjekte, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Verwaltung zu dienen. Im Sachanlagevermögen werden alle Vermögensgegenstände zusammengefasst, die von den Dienststellen und Einrichtungen längere Zeit (mind. 1 Jahr) zur Leistungserstellung genutzt werden, wie z.B. Gebäude, Grundstücke, Mobiliar, Ausstattungsgegenstände. Es handelt sich um sogenannte Gebrauchsgüter.

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke, die in den letzten fünf Jahren vor Erstellung der Eröffnungsbilanz (2004 bis 2008) angeschafft wurden, sind mit den tatsächlichen Anschaffungskosten zuzüglich entstandener Nebenkosten (pauschal 5 - 6 % des Kaufpreises) bewertet. Grundstücke, die vor mehr als fünf Jahren bereits in städtischem Eigentum waren, wurden nach ihrer tatsächlichen Nutzungsart mit Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses bewertet. Es handelt sich um Grundstücke (außer Waldgrundstücke) innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes.

Städtische Grundstücke, die bereits bei den Eigenbetrieben Stadthallen Wetzlar und Stadtreinigung bilanziert sind, wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 €/Flurstück bewertet.

Die zugrunde liegenden Bodenrichtwerte lagen für unbebaute Grundstücke zwischen 0,3 und 4,25 €/m², für bebaute Grundstücke zwischen 40 und 205 €/m² und für Verkehrsflächen (hier wurden die Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Grundstücke analog angewendet) zwischen 1,20 und 1,70 €/m². Sofern Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen bestehen, die den Verkehrswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Eine Abschreibung der Grundstücke erfolgt gem. GemHVO-Doppik nicht.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Alle im Besitz der Stadt Wetzlar befindlichen Hochbauten wurden mit dem Sachwertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung bewertet. Dabei wurden auch Sanierungsrückstände berücksichtigt. Bei Ermittlung der Restnutzungsdauer wurde grundsätzlich vom Ursprungsbaujahr ausgegangen. Bei Hochbauten, bei denen in den letzten Jahren aufwändige Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, wurde ein fiktives Baujahr angesetzt. Außenanlagen wurden pauschal ermittelt und getrennt ausgewiesen. Diese Vermögensgegenstände sind insgesamt mit einem Betrag von rd. 23,7 Mio. € in der Eröffnungsbilanz enthalten.

Die Sonderbauwerke (Kanal und Hochwasser) der Stadt sind separat ausgewiesen. Bei der Bewertung wurden aufwändige Teilerneuerungen mitberücksichtigt.

1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
	Die öffentliche Verwaltung verfügt häufig über Sachanlagen, die nicht unmittelbar zur Leistungserstellung einer bestimmten Verwaltungseinheit eingesetzt werden. Diese Vermögensgegenstände haben zwar einen Bezug zur Leistung, stehen aber dem Gemeingebrauch und nicht der einzelnen Verwaltungseinheit zur Verfügung (z. B. Straßen, Straßenausstattungen, Kunstgegenstände, Kulturgüter, Wald). Das Infrastrukturvermögen wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Das wesentliche Infrastrukturvermögen wird wie folgt erläutert:

Alle Straßenaufbauten wurden mit einem vereinfachten Durchschnittswert in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Dieser Wert wurde aus der Summe aller investiven Ausgaben für den Straßenbau der letzten 30 Jahre ermittelt und mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Dieser so vereinfachte Durchschnittswert wird als ein Vermögensgegenstand / eine Gesamtanlage geführt und auf eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben (vgl. Verwaltungsvorschrift Ziffer 8.6 zu § 59 GemHVO-Doppik). Die Straßen sind mit rd. 35,4 Mio. Euro in dieser Bilanzposition enthalten.

Die Bewertung der Straßenausstattungen, das ist u. a. Straßenbeleuchtung (rd. 4,0 Mio. €) erfolgte nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Waren diese nicht mehr (bzw. ohne verhältnismäßig hohen Aufwand) ermittelbar, so wurden anhand von Zustandsbewertungen, üblichen Marktpreisen (für Anschaffung, Montage), oder Versicherungswerten die Anschaffungswerte und -zeitpunkte festgelegt.

Die Wertansätze der Ingenieurbauwerke, das sind u. a.

- Brücken (rd. 13,0 Mio. €)
- Unterführungen (rd. 1,5 Mio. €)
- Stützmauern (rd. 1,4 Mio. €),

wurden den bei der Bauverwaltung geführten "Bauausgabebüchern" entnommen. Wenn aus der Sachbucherfassung Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar waren, wurden diese als Bewertungsgrundlage herangezogen. Waren die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) nicht ermittelbar erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalen Flächenpreisen (anhand von verwendeten Werkstoffen), die auf das Baujahr zurückindiziert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurden. Ansonsten erfolgte die Bewertung zu einem Erinnerungswert von 1,00 €.

Die Bewertung des Kanalnetzes mit rd. 20,6 Mio. € und der Sonderbauwerke mit rd. 4,2 Mio. € erfolgt gemäß § 41 GemHVO-Doppik zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Wo diese nicht mehr feststellbar waren, wurde ein Bewerten nach Pauschalsätzen vorgenommen. Teilerneuerung, welche zu einer Änderung des Anlagewertes geführten haben, wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Bewertung des Waldes erfolgte getrennt nach Boden und Aufwuchs. Für den Grund und Boden des Waldes wurden 0,28 € pro m² und insgesamt 4,1 Mio. €, für den Aufwuchs wurden 0,33 € pro m² und insgesamt 4,7 Mio. € in die Bilanz eingestellt. Im Stadtteil Nauborn wurde das Naturschutzgebiet (411.695 m²) aus der Bewertung des Aufwuchses herausgenommen. Bei der Bewertung wurde den hessenweit angewandten Bewertungsempfehlungen des Hessen-Forst gefolgt.

Der Baumbestand der Stadt Wetzlar gemäß Baumkataster wurde mit einem Festwert in Höhe von rd. 9,9 Mio. € in die Eröffnungsbilanz mit aufgenommen.

Die Kunstgegenstände der städtischen Sammlungen wurden aus Vereinfachungsgründen mit den bestehenden Versicherungswerten gemäß VV Nr. 9 Punkt 3 zu § 59 GemHVO-Doppik mit einem Betrag von rd. 6,9 Mio. € aktiviert. Die Möbelsammlung Lemmers-Danforth ist mit einem Betrag von rd. 4,1 Mio. € in diesem Wert enthalten. Kunstwerke in den städtischen Grünanlagen sind mit tatsächlichen Anschaffungskosten in die Bilanz aufgenommen worden. Soweit diese nicht vorlagen wurden Schätzungen der Künstler als Wertermittlung herangezogen.

1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
	Unter den Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung versteht man solche Anlagen und Maschinen, die einen direkten Bezug zum Leistungserstellungsprozess haben. Weitere Anlagen sind in der Position 1.2.5 enthalten.

Zum Medienbestand gehören insbesondere Bücher, CDs, DVDs und ähnliche Bestände. Zeitungen und Zeitschriften gelten nicht als aktivierungsfähige Medien, sondern werden als Verbrauchsmaterialien betrachtet. Der Eröffnungsbilanzwert des Medienbestandes der Bibliothek in Höhe von rd. 186 T€ wurde gemäß § 40 GemHVO-Doppik in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Ziffer 2 zu § 40 GemHVO-Doppik aus Gründen der Bewertungsvereinfachung nach der Festwertmethode ermittelt und anhand der historischen kameralen Ausgaben aus den Jahresrechnungen der Jahre ermittelt.

Der Medienbestand der Artothek in Höhe von rd. 62 T€ ist mit tatsächlichen Anschaffungskosten einzeln inventarisiert und bewertet. Eine Verminderung der Werte aufgrund von Abschreibungen ergeben sich gemäß § 43 GemHVO-Doppik nicht.

Des Weiteren sind in dieser Position folgende Anlagen enthalten:

- Signalanlagen (rd. 667 T€)
- Messeinrichtungen (rd. 40 T€)
- Parkleitsystem (rd. 385 T€)
- Parkscheinautomaten (rd. 1 T€).

1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	Die Betriebs- und Geschäftsausstattung bezeichnet Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbaren Bezug zum Leistungserstellungsprozess haben.

Grundsätzlich erfolgte die Erfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung einzelfallbezogen und mit tatsächlichen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. In Ausnahmefällen wurde die Fest- bzw. Gruppenbewertung angewendet. So wurde z. B. im Bereich der Mobiliare und Ausstattungen bei gleichartigen Vermögensgegenständen, bei denen Anschaffungskosten und –zeitpunkte nicht ermittelbar waren, von gleichen Anschaffungskosten ausgegangen.

Beim Fuhrpark, der einen Wert von rd. 3,4 Mio. € ausweist, wurden außerdem Anschaffungsnebenkosten (u. a. Zulassungskosten, Leistungen des Eigenbetriebes Stadtreinigung u. ä.) mit berücksichtigt, die Erfassung und Bewertung erfolgte getrennt nach Fahrzeug und Aufbauten.

Der Eröffnungsbilanzwert der IT-Hardware in Höhe von rd. 265 T€ wurde gemäß §§ 40, 41 GemHVO-Doppik in Verbindung mit VV zu § 41 GemHVO-Doppik mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik ermittelt.

Zur Ermittlung des Bilanzansatzes der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von rd. 490 T€ erfolgte eine Erfassung des Mobiliars und der Ausstattungsgegenstände (inkl. Werkzeuge, Geräte etc.) ämter- bzw. bereichsweise nach Inventarlisten.

1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Begonnene Bauprojekte und Maßnahmen werden bis zu deren Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als „Anlagen im Bau“ geführt. Nach Fertigstellung der Maßnahmen werden die Buchungen den entsprechenden Bestandskonten zugeordnet und unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Abschreibung. Folgende Werte sind in die Eröffnungsbilanz mit eingeflossen:

Anlagen im Bau Tiefbau (Kanal- und Ingenieurbauwerke)	635 T€
Anlagen im Bau Grün- und Freizeitflächen	38 T€
Anlagen im Bau Hochbau (insbesondere Maßnahme Soziale Stadt)	2.267 T€
	2.940 T€

Position	Anlagevermögen - Finanzanlagevermögen
	Finanzanlagen sind diejenigen Werte des Anlagevermögens in der Bilanz, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken (Ausleihungen und Wertpapiere) bzw. Unternehmensverbindungen (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen) dienen.

1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen

Als verbundene Unternehmen gelten Anteile an rechtlich selbständigen Unternehmen, auf die die Stadt Wetzlar einen beherrschenden Einfluss (Anteil mindestens 50 %) ausübt sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Wert von verbundenen Unternehmen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen, das die Stadt in die Beteiligung eingebracht hat. Dieser Wert wurde nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelt.

Die Anteile folgender Beteiligungen sind der Bilanz des Eigenbetriebes Stadthallen zugeordnet:

Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH
enwag
Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe
Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH
Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH
Wetzlar Arena GmbH

Name	Anteil	Wert
Eigenbetrieb Stadthalle	100,00 %	34.829.907,28 €
Eigenbetrieb Stadtreinigung	100,00 %	1.778.229,85 €
Altenzentrum Wetzlar gGmbH	100,00 %	1.857.284,59 €
Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH	100,00 %	55.115,35 €
Summe		**38.520.537,07 €**

1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Es handelt sich um gewährte Darlehen insbesondere für den Bereich Wohnungsbau (Wohnungsbauprogramm des Landes Hessen), die gemäß Verwaltungsvorschrift Ziffer 10 zu § 41 GemHVO-Doppik mit ihrem Nominalwert berücksichtigt sind.

1.3.3 Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 21 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO-Doppik gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Weiterhin wird die Mitgliedschaft in Zweckverbänden gemäß Verwaltungsvorschrift Ziffer 23 zu § 49 GemHVO-Doppik zugeordnet.

Als Wert von Beteiligungen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen, dass die Stadt in die Beteiligung eingebracht hat. Dieser Wert wurde nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelt. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband wird nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet, wenn der Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt.

Es ergeben sich bei der Bewertung folgende Besonderheiten:

Der Abwasserverband Wetzlar und der Zweckverband Hallenbad Waldgirmes haben die doppelte Buchführung bereits eingeführt, es liegt jedoch noch keine geprüfte Eröffnungsbilanz vor.

Der Zweckverband KIV wird laut Empfehlung des Wirtschaftsprüfers wegen hoher Pensionsverpflichtungen mit 1 € bewertet.

Die Mitgliedschaft der Stadt Wetzlar im Zweckverband Verkehrsverbund Lahn-Dill ist nicht mit der Zahlung einer Umlage verknüpft. Die Stadt erbringt die Leistungen für den Verband über die Wahrnehmung des ÖPNV durch die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe GmbH.

Die Beteiligung der Stadt Wetzlar an der RegioMIT wurde aufgrund des Gesellschaftszwecks mit dem hälftigen Wert aus der Berechnung nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelt.

Name	**Anteil**	**Wert**
Zweckverband Abwasserverband Wetzlar	79,523 %	1,00 €
Zweckverband Hallenbad Waldgirmes	33,00 %	1,00 €
Zweckverband KIV	-	1,00 €
Zweckverband Verkehrsverbund Lahn-Dill	-	1,00 €
Zweckverband Wasserverband Kleebach	8,98 %	532.103,44 €
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	11,68 %	2.824.787,20 €
Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH	3,704 %	80.437,17 €
Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH	35,00 %	33.652,00 €
Zweckverband Sparkasse Wetzlar	20,00 %	22.251.335,59 €
RegioMIT	10,00 %	104.465,78 €
Summe		**25.826.785,18 €**

1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Es handelt sich um gewährte Darlehen insbesondere für den Bereich Wohnungsbau (Wohnungsbauprogramm des Landes Hessen), die gemäß Verwaltungsvorschrift Ziffer 10 zu § 41 GemHVO-Doppik mit ihrem Nominalwert berücksichtigt sind.

1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter Wertpapiere des Anlagevermögens wird das Stiftungskapital in Form von Sparkassenbriefen u. ä. in Höhe der Kontostände zum 31.12.2008 aktiviert.

Name	**Wert**
Stiftung Minneburg	34.241,79 €
Stiftung Ostdeutsches Lied	25.600,00 €
Summe	**59.841,79 €**

1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Es wurden insbesondere für den Bereich Wohnungsbau (Wohnungsbauprogramm des Landes Hessen) Darlehen an den sonstigen Bereich (Mitarbeiter usw) ausgereicht, die gemäß Verwaltungsvorschrift Ziffer 10 zu § 41 GemHVO-Doppik mit ihrem Nominalwert berücksichtigt sind. Dieser beträgt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz rd. 1,6 Mio. Euro.

Die Bewertung der Genossenschaften erfolgte anhand der vorliegenden Dividendengutschrift des Geschäftsguthabens sowie der Saldenbestätigung.

Name	**Wert**
Spar- und Bauverein Wetzlar-Weilburg e. G.	35.200,00 €
Volksbank Wetzlar-Weilburg e. G.	900,00 €
Summe	**36.100,00 €**

Position	**Umlaufvermögen**

2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**
	Als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden Vermögensgegenstände bezeichnet, die der Gemeinde zur Leistungserfüllung nicht dauerhaft zur Verfügung stehen, sondern im Leistungserstellungsprozess eingesetzt und (Weiter-)verarbeitet werden. Es handelt sich um sog. Verbrauchsgüter.

Als Vorräte sind gemäß den Verwaltungsvorschriften größere Lagerbestände über 10.000 € pro Lager anzusetzen. Bestände die aus den Lagern bereits ausgegeben wurden, gelten als verbraucht.

Die tatsächlichen Anschaffungskosten wurden der Lagerbuchhaltung entnommen.

Position	Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die Stadt Wetzlar ist der Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten aus dem Jahr 2003 beigetreten. Daraus entsteht einerseits eine Forderung gegenüber dem Land in Höhe von 498.200 € und andererseits eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden in Höhe von 996.400 €.

2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bei den hier ausgewiesenen Forderungen handelt es sich im wesentlichen um die wertberichtigten Forderungen aus Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen.

2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die ausgewiesen Forderungen sind entsprechend ihrer Altersstruktur wertberichtigt.

2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Es handelt sich bei dieser Position im wesentlichen um eine Forderung in Höhe von rd. 8,8 Mio € gegenüber des Eigenbetriebes Stadthallen bezüglich der Zuordnung von Geschäftsanteilen und der Zuordnung der Freilichtbühne Rosengärtchen.

Die an die Eigenbetriebe und verbundenen Unternehmen im Rahmen der gemeinsamen Liquiditätsplanung ausgegebenen kurzfristigen Finanzausleihungen sind ebenfalls in dieser Position in Höhe von rd. 1,07 Mio € nachgewiesen.

2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Schadensersatzansprüchen und vergleichbare Ansprüche sind hier ausgewiesen.

Die Gewerbesteuerumlage wurde im Jahr 2009 für das 2008 seitens der Oberfinanzdirektion berichtigt. Die Überzahlung in Höhe von 939.437,16 € ist als Forderung bei den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.

2.5	Flüssige Mittel
	Neben den Guthaben auf den laufenden Geschäftskonten der Stadt Wetzlar und Barbeständen sind hier kurzfristig angelegte Festgelde nachgewiesen.

Position	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
	Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
	Die Ansparraten und Sonderbeiträge aus dem **Hessischen Investitionsfonds**, Abteilung B wurden gemäß Verwaltungsvorschrift Ziffer 5 zu § 46 GemHVO-Doppik als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 940.476,90 € ausgewiesen. Die Beamtenbesoldung für den Monat Januar stellt in der Doppik gemäß VV Nr. 2 zu § 45 GemHVO-Doppik einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 305 T€ dar.

3.4.2 - Passiva

Position	**Eigenkapital**

1.1	**Nettoposition**

Das Eigenkapital der Stadt Wetzlar ergibt sich aus dem Saldo von Vermögen und Schulden der Eröffnungsbilanz. Es teilt sich in die Nettoposition und die Rücklagen auf. Der Nettovermögensausweis stellt den rechnerischen Ausgangspunkt für die Vermögensveränderungen der Folgejahre dar.

Position	**Eigenkapital - Rücklagen und Sonderrücklagen**

Position	**Eigenkapital - Sonderrücklagen**

Bei Rücklagen handelt es sich gemäß § 58 Nr. 29 GemHVO-Doppik um ein Bestandteil des Eigenkapitals. Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden.

1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Stand zum 31.12.2008 in diese Position gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik aufgegangen.

1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen

Die bereits kameral bestehenden zweckgebundenen Rücklagen sind wie folgt in dieser Position dargestellt:

Museumsrücklage (Nachlasspflege Klose-Sammlung)	41.906,78 Euro
Wetzlarer Festspiele	6.200,00 Euro

Im Rahmen der Haushaltsberatung 2008 wurde eine Sonderrücklage Wetzlarer Festspiele in Höhe von 30.000,00 € eingerichtet. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2008 (DRU-Nr. 1104/08) wurden 23.800,00 € im Haushaltsjahr 2008 entnommen und an den Verein Wetzlarer Festspiele e .V. weitergeleitet.

1.2.4 Sonderrücklagen

Gemäß Ziffer 13.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 GemHVO ist das Stiftungskapital einer rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftung in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Das Vermögen der Stiftung in Form von Sparbriefen, Zertifikaten etc. ist als Sondervermögen zu aktivieren, und unter zweckgebundene Sonderrücklagen als Passivposten auszuweisen.

Die bereits bestehenden kameralen Stiftungsvermögen werden als Sonderrücklagen wie folgt in dieser Position dargestellt:

Minneburg	31.741,79 Euro
Ostdeutsches Lied	25.600,00 Euro

Position	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**
	Als Sonderposten gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind erhaltende Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträge zu passivieren und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Hierunter fallen verschiedene Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich in Höhe von rd. 22,7 Mio. € für den sozialen Wohnungsbau, die Feuerwehr, Kindergärten und ähnliches abzüglich der zeitanteiligen Auflösung.

Weiterhin sind Zuweisungen und Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von rd. 7,4 Mio. € in die Eröffnungsbilanz aufgenommen worden.

Pauschale Investitionszuweisungen und Zuschüsse, die nicht maßnahmebezogen zugeordnet werden, dürfen jährlich mit einem zehntel der Ursprungsbeträge aufgelöst werden. In der Position ist die Investitionspauschale der Jahre 1999 bis 2008 abzüglich der zeitanteiligen Auflösung mit einem Restbuchwert zum 01.01.2009 von 2.800.000 € enthalten.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Hierunter fallen verschiedene Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich für den sozialen Wohnungsbau, die Feuerwehr, Kindergärten und Infrastrukturmaßnahmen abzüglich der zeitanteiligen Auflösung.

2.1.3 Investitionsbeiträge

Es handelt sich einerseits um die in den Jahren 1979 bis 2008 tatsächlich zugeflossenen Erschließungsbeiträge für Kanäle unter Berücksichtigung der bisherigen zeitbezogenen Auflösung. Anderseits wurden die Erschließungsbeiträge für Straßen analog der Vereinfachungsregelung der Straßenbewertung in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Position	**Rückstellungen**
	Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden und zählen zum Fremdkapital. Sie sind hinsichtlich dem Grunde, dem Zeitpunkt oder der Höhe nach noch nicht genau bestimmt.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Verbindung mit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie Rückstellungen für Altersteilzeit durch finanzmathematisch-qualifizierte Gutachten zu berechnen.

Aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen gegen die Stadt Wetzlar erfolgte die finanzmathematische Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen durch ein anerkanntes Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Der Berechnung wurden die Richttafeln nach Dr. Klaus Heubeck 2005 G zugrunde gelegt. Im Rahmen des Teilwertverfahrens wurde der nach § 6 a EStG festgelegte Zinssatz in Höhe von 6 % berücksichtigt.

Für die Berechnung der Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Altersteilzeit wurde nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ein Zinssatz von 5,5 % verwendet.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Bei der Finanzausgleichsrückstellung handelt es sich gemäß
§ 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik um eine Pflichtrückstellung. Die Verwaltungsvorschriften führen aus, dass für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches Rückstellungen zu bilden sind, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen. Bei der Ermittlung der Rückstellung für die Eröffnungsbilanz sind die entsprechenden Zeiträume berücksichtigt.

3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien zu bilden. Es sind zum Bilanzstichtag bei der Stadt Wetzlar keine derartigen Lasten vorhanden, so dass keine Rückstellung gebildet werden kann.

3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten sind gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik zu bilden. Es sind zum Bilanzstichtag bei der Stadt Wetzlar keine derartigen Lasten vorhanden, so dass keine Rückstellung gebildet werden kann.

3.5	Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden für folgende Positionen gebildet:

Urlaub	702.456,80 €	Die zum Bilanzstichtag noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage wurden mit dem Tagesentgelt des Mitarbeiters zuzüglich 28 % Sozialversicherungsanteil bewertet.
Prozesskosten	78.781,50 €	Die Rückstellung beinhaltet die für die zum Stichtag anhängigen Gerichtsverfahren zu erwartenden Kosten.
Jahresabschluss	23.695,50 €	Der Betrag ist für die Erstellung Finanzmathematischer Gutachten zur Ermittlung Pensionsverpflichtung, Altersteilzeit und Beihilfen vorgesehen.
Hessentag	3.014.790,00 €	Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem vorliegenden Wirtschaftsplanes des Hessentag.
Dombau	450.000,00 €	Die Stadt Wetzlar ist gemäß Satzung der Dombauverwaltung für die Instandhaltung des Domes mit einem Anteil von 1/12 finanziell verantwortlich.
Lebensarbeitszeit	88.165,00 €	Die Rückstellung ergibt sich aus § 1 a der Hess. Arbeitszeitverordnung (HAZVO) wonach hauptamtlich tätigen Beamten ein Lebensarbeitszeitkonto eingerichtet wird.

Position	Verbindlichkeiten
	Die Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rückzahlungswertes angesetzt. Die Gliederung und Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der Verbindlichkeitsübersicht dargestellt. Besonderheiten sind in den einzelnen Bilanzpositionen beschrieben.

4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zeigen Kredite der öffentlichen und sonstigen inländischen Kreditinstitute. In der Anlage 3 zu diesem Anhang sind die Verbindlichkeiten in einer Übersicht dargestellt.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. VV Nr. 16.1 zu § 59 GemHVO-Doppik sind die Verbindlichkeiten in Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen anzusetzen.

Die Bestände der Verbindlichkeiten wurden durch Saldenbestätigungen zum 31.12.2008 nachgewiesen und stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.973.451,29 Euro
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	7.583.821,97 Euro

Daneben sind die zum Bilanzstichtag kurzfristigen Überziehungen auf den Geschäftskonten (755.101,07 €) im Wert enthalten.

4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge

In der Bilanzposition 1.1.2 ist u. a. ein Zuschuss der Stadt Wetzlar in Höhe von insgesamt 285.859 Euro für die Kletterhalle des Alpenvereines aktiviert. Die Auszahlung des Teilbetrages von 185.859 Euro erfolgt nach dem Bilanzstichtag in den Jahren 2009 und 2010 und ist somit als Verbindlichkeit zu passivieren.

4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich in der Regel um kurzfristige Verbindlichkeiten (Laufzeit bis zu ein Jahr).

4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Im Rahmen der Fehlbelegungsabgabe ist in der Eröffnungsbilanz eine Verbindlichkeit in Höhe der noch nicht nachgewiesenen Beträge aus den Jahre 2007 und 2008 darzustellen. Diese beträgt zum Bilanzstichtag 386.156,11 €.

4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Es handelt sich um eine Verbindlichkeit gegenüber der enwag aus Lieferungen und Leistungen.

4.8	Sonstige Verbindlichkeiten

Die Stadt Wetzlar ist der Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten aus dem Jahr 2003 beigetreten. Daraus entsteht einerseits eine Forderung gegenüber dem Land in Höhe von 498.200 € und andererseits eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden in Höhe von 996.400 €.

Die anteiligen Zinsen des Vorjahres sind gemäß § 40 Nr. 4 GemHVO-Doppik an den anteiligen Zinsen des Vorjahres von den Zinsen des laufenden Jahres abzugrenzen. Es handelt sich um einen Betrag von rd. 150.000 € für 15 Kredite, bei denen jahresübergreifend Zinsen zu zahlen sind.

Weiterhin sind in dieser Position u. a. folgende Beträge enthalten:

Leistungsentgelt	173,4 T€
Entnahme Minneburg	2,5 T€
Verb. Gegenüber Mitarbeitern	400,0 T€ (insbes. Versorgung)
Verb. gegenüber Eigenbetrieben	63,3 T€
Überzahlungen (Zuweisungen, Steuern, Lieferungen und Leistungen)	520,0 T€

Position	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
	Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit diese Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

5	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
Im Wesentlichen werden hier die Grabnutzungsgebühren mit einem Betrag von 4,3 Mio. € ausgewiesen. Mit Zahlung der Nutzungsgebühr wird das Recht erworben, die Grabstätte über einen bestimmten Zeitraum (15, 25 sowie 30 Jahre) zu nutzen. Der Betrag ist anteilig über die Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.	

3.4.3 - Sonstige Angaben

3.4.3.1 Allgemeine Angaben

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10.07.1979 (GVBl. I S. 179) wurde die Stadt Lahn aufgelöst. Nach diesem Gesetz wurde zum 01.08.1979 aus den Stadtteilen Blasbach, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim, Steindorf und Wetzlar die neue Stadt Wetzlar gebildet. Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Neuen Rathaus in der Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar.

Aufgrund ihrer über 50.000 liegenden Einwohnzahl zählt die Stadt Wetzlar zu den kreisangehörigen Gemeinden, denen neben den Aufgaben nach § 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zusätzliche Aufgaben durch das Gesetz vom 10.07.1979 übertragen wurden. Hieraus hat sich für diesen Kreis der Gemeinden die Sprachregelung „Sonderstatusstadt“ herausgebildet.

Die Sonderstatusstädte heben sich von den übrigen kreisangehörigen Gemeinden ab vor allem durch besondere Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens, des Bauwesens und des Schulwesens. Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.1979 regelt dies unmittelbar und stellt die Sonderstatusstädte in diesem Zusammenhang in vielfältigen Bereichen den kreisfreien Städten gleich.

Als Gebietskörperschaft verwaltet die Stadt Wetzlar ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Unmittelbare kommunalrechtliche Besonderheiten:

- Kommunalaufsicht ist nicht der Landrat sondern der Regierungspräsident.

- Der Bürgermeister führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und der Erste Stadtrat führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

- Im Kommunalen Finanzausgleich wird die Rolle der Sonderstausstädte durch entsprechende Ergänzungsansätze bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Weitere übertragenen Aufgaben sind

- Möglichkeit zur Schulträgerschaft (die Stadt Wetzlar hat hiervon keinen Gebrauch gemacht)

- Trägerschaft der Volkshochschulen, Weiterbildung

- Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht, dies ist ansonsten Aufgabe der Kreisebene

- Zuständigkeit im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes

- Aufgaben der Sozialhilfe – Grundsicherung

- Örtliche Trägerschaft der Kriegsopferfürsorge

- Jugendhilfeträger

- Untere Naturschutzbehörde

- Aufgabenträgerschaft Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Organe und Vertretungsbefugnisse

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wetzlar nehmen durch die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Stadt teil.

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Wetzlar. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt nach § 38 HGO für Gemeinden von 50 001 bis 100 000 Einwohnern **59** Mitglieder.

Die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung beträgt fünf Jahre.

In den acht Stadtteilen der Stadt Wetzlar werden die Mitglieder des Ortsbeirates von den Bürgerinnen und Bürgern des Stadtteils gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die den Stadtteil angehen.

In Gemeinden mit mehr als 1 000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten. Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für fünf Jahre gewählt. Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand. Er ist kollegial zu gestalten und führt in Städten die Bezeichnung Magistrat. Vorsitzender des Magistrates ist der Oberbürgermeister, der von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt wird. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

3.4.3.2 Zusammenstellung der folgenden Übersichten:
Übersicht 1 - Personalbestand
Übersicht 2 - Zinsmanagement – Derivate
Übersicht 3 - Bürgschaftsverpflichtungen und Patronatserklärung
Übersicht 4 - fremde Finanzmittel
Übersicht 5 - weitere Angaben (Verträge, Versorgungsrücklage u. ä.)
Übersicht 6 - Mitglieder Magistrat zum 01.01.2009
Übersicht 7 - Mitglieder Stadtverordnetenversammlung zum 01.01.2009
Übersicht 8 - Mitglieder Ortsbeiräte zum 01.01.2009

Übersicht 1 – Personalbestand zum 01.01.2009

Zum Stichtag 01.01.2009 stand folgende Zahl an Beamten und Beschäftigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Wetzlar (ohne verbundene- / Beteiligungsunternehmen u. ä.)

Beschäftigte	592
Beamte	93
Gesamt	**685**

Übersicht 2 – Zinsmanagement – Derivate

Im Rahmen des aktiven Zinsmanagements bestehen zum Stichtag 01.01.2009 folgende Derivate zur Absicherung des Zinsrisikos. Die geforderte Konnexität zu Darlehensverträgen ist gegeben.

Derivat	Betrag abzüglich jeweilige Tilgung	Laufzeit	Bemerkung
Zinscap	4.895.602,15 €	19.07.2006 bis 19.07.2012	Zinsobergrenze 4,1 % gegen 6-Monats-Euribor
Zinsswap	4.958.000,00 €	17.08.2006 bis 17.11.2010	Zinsswap 3,96 % (Stadt Wetzlar) gegen 3-Monats-Euribor
Zinscap	3.912.915,47 €	30.06.2007 bis 30.06.2010	Zinsobergrenze 4,25 % gegen 3-Monats-Euribor
Zinsswap	4.460.302,34 €	22.08.2008 bis 30.12.2016	Zinsswap 4,24 % (Stadt Wetzlar) gegen 6-Monats-Euribor

Übersicht 3 – Bürgschaftsverpflichtungen und Patronatserklärung

Bürgschaften	Übernommener Betrag	Genehmigung RP vom	Stand 31.12.2008
enwag			
Landesbank Hessen-Th.	766.937,82 €	30.06.1988	231.903,30 €
Landesbank Hessen-Th.	2.613.201,06 €	11.05.1998	1.256.362,53 €
Landesbank Hessen-Th.	2.556.459,41 €	11.05.1998	2.162.705,21 €
Landesbank Hessen-Th.	3.000.000,00 €	14.07.2006	2.250.000,00 €
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH			
KfW Bankengruppe Ffm.	941.132,00 €	07.07.2006	941.132,00 €
KfW Bankengruppe Ffm.	1.630.000,00 €	02.05.2007	1.630.000,00 €
Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe GmbH			
Landesbank Hessen-Th.	1.022.583,76 €	06.01.1999	557.778,04 €
Altenzentrum Wetzlar gGmbH			
Sparkasse Wetzlar	500.000,00 €	18.05.2006	307.798,83 €
Landesbank Hessen-Th.	500.000,00 €	18.05.2006	471.137,61 €
Landesbank Hessen-Th.	300.000,00 €	06.11.2008	297.000,00 €
Summe:	**14.796.156,16 €**		**10.105.817,52 €**

Patronatserklärung	Übernommener Betrag	Genehmigung RP vom
„Wetzlarer Verkehrsbetriebe“	5.000.000,00 €	30.07.2002

Übersicht 4 – fremde Finanzmittel

Konto	Bezeichnung	Soll	Haben	Saldo
0160100.486102000	VV Weiterleitungen	0,00	10.249,57	**-10.249,57**
0160100.486105000	Nicht zuordenbare Zahlungen (VV allgemein)	0,00	2.343,02	**-2.343,02**
0160100.486066000	Sicherheitseinbehalte Tiefbau – Altfälle	0,00	8.021,53	**-8.021,53**
0180100.486032200	Info-Material Dritter Einnahme/Ausgabe	0,00	192,00	**-192,00**
1650100.486101000	Verbindlichkeiten Sozialhilfe	0,00	24.551,26	**-24.551,26**
1670100.489071000	Weiterleitung Gebühren Abfallbeseitigung	0,00	51.845,41	**-51.845,41**
1670100.489072000	Weiterleitung Gebühren Straßenreinigung	0,00	11.500,59	**-11.500,29**
0160100.486000810	Verwahrungen aus fremder Amtshilfe	2.336,16	3.321,53	**-985,37**

3.4.3.2 Übersicht 5 – weitere Angaben

Verträge

Sachverhalte aus denen sich zukünftig erheblich finanzielle Verpflichtungen ergeben können sind gemäß § 50 Abs. II Nr. 5 GemHVO-Doppik einschließlich VV im Anhang zu erläutern.

Hierbei handelt es sich um 283 wesentlichen Verträge in den Bereichen: Versicherungen, Miet- und Leasingverträge, für Geräte und Gebäude, Wartungs- und Unterhaltungsverträge für die vielfältigen Verwaltungseinrichtungen und das Infrastrukturvermögen sowie Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen u. ä.

Mit diesen Verträgen sind durchschnittlich rd. 9,4 % des ordentlichen Aufwandes gebunden.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Wetzlar ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerpflichtiger Unternehmer im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art, unabhängig davon, ob diese im Haushalt oder als Eigenbetrieb geführt werden.

Die Stadt Wetzlar unterliegt auch der Körperschaftssteuer. Steuersubjekte sind hier jeweils die einzelnen Betriebe gewerblicher Art.

Versorgungsrücklage

Die Versorgungsrücklage gemäß § 14 BBesG in Verbindung mit dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz wurden in der Rücklagenübersicht der jeweiligen Jahresrechnungen dargestellt, entsprechende Buchungen Kameral durchgeführt. Der Bestand zum 31.12.2008 weist einen Betrag in Höhe von 387.884,21 Euro aus.

Die gesetzlich vorgeschriebene Anlage der Versorgungsrücklage (§ 5 Abs. 2 Seite 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 HVers.Rückl.G) ist in den Finanzanlagen der Stadt Wetzlar enthalten. Eine separate Anlage der Finanzmittel erschien aufgrund des niedrigen Zinsniveau nicht sinnvoll. Eine bilanzielle Darstellung des Sachverhaltes ist deshalb nicht nötig.

Übersicht 6 – Mitglieder Magistrat zum 01.01.2009

Anrede	Name	Partei	Funktion	Dezernat
Herr	Dette, Wolfram	FDP	Oberbürgermeister	I
Herr	Lattermann, Helmut	CDU	Bürgermeister	II
Herr	Beck, Achim	CDU	Stadtrat	III
Herr	Hauptvogel, Peter	FW	Stadtrat	IV
Herr	Scholz, Joachim	CDU	Ehrenamtlicher Stadtrat	V
Herr	Kräuter, Karlheinz	SPD	Ehrenamtlicher Stadtrat	VI

Ehrenamtliche Stadträte

Anrede	Name	Partei
Frau	Baring, Henny	B’90/Die Grünen
Frau	Borchers, Gudrun	B’90/Die Grünen
Frau	Felkl, Gudrun	FW
Frau	Janzen, Ruthild	CDU
Frau	Keiner-Kane, Bärbel	SPD
Frau	Kornmann, Sigrid	FDP
Herr	Maxheim, Werner	SPD
Frau	Richstein, Christa	CDU
Herr	Schmidt, Günter	SPD
Herr	Spory, Hermann	FW
Herr	Viand, Manfred	CDU

Der Magistrat kann gemäß § 72 Abs. 1 HGO zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2006 bestanden in der Stadt Wetzlar zum 01.01.2009 folgende Kommissionen:

- Bau-, Umwelt- und Verkehrskommission
- Kulturkommission
- Partnerschaftskommission
- Sportkommission
- Sozialkommission
- Vergabekommission
- Kommission „Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend“
- Kommission „Stadtteilbeirat Niedergirmes“
- Kommission „Prävention“

Übersicht 7 – Mitglieder Stadtverordnetenversammlung zum 01.01.2009

Stadtverordnetenvorsteher

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Volck, Udo	SPD	

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Borchers, Wolfgang	B’90/Die Grünen	
Herr	Gerhardt, Werner	CDU	
Herr	Kleber, Waldemar	SPD	
Herr	Lautz, Erich	FW	
Herr	Wolf, Herbert H. G.	FDP	

Stadtverordnete/r

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Adamietz, Johannes	CDU	
Frau	Adamietz, Thekla	CDU	
Herr	Agel, Jens	SPD	
Herr	Altenheimer, Andreas	CDU	Fraktionsvorsitzender
Herr	Breidsprecher, Klaus	CDU	
Herr Dr.	Büger, Matthias	FDP	Fraktionsvorsitzender
Frau	Claas, Ute	SPD	
Herr	Cloos, Christian	CDU	
Frau	Donges-Herbel, Gitta	SPD	
Frau	Droß, Brigitte	SPD	
Frau Dr.	Göttlicher-Göbel Ulrike	SPD	
Frau Dr.	Greis, Barbara	B’90/Die Grünen	Ausschussvorsitzende Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss
Herr	Hedderich, Karl	CDU	
Frau	Heil-Schön, Martina	SPD	

Übersicht 7 – Mitglieder Stadtverordnetenversammlung zum 01.01.2009			
Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Heyer, Thomas	CDU	Ausschussvorsitzender Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Herr Dr.	Ihmels, Karl	SPD	
	Jordan, Michael	SPD	
Frau	Koster, Ingeborg	SPD	
Herr	Kraft, Jens	SPD	
Herr	Kratkey, Jörg	SPD	Fraktionsvorsitzender
Frau	Kunkel, Angelika	FDP	
Herr	Kunz, Oswald	FW	
Herr	Lang, Uwe	CDU	
Frau	Lefèvre, Christa	FW	Fraktionsvorsitzende
Herr	Litzinger, Hans	SPD	Ausschussvorsitzender Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
Frau	Marx, Dorothea	CDU	
Herr	Meißner, Thomas	FDP	
Herr	Michalek, Gerd-Rainer	B'90/Die Grünen	Fraktionsvorsitzender
Herr	Noack, Bernhard	CDU	
Herr	Pausch, Peter	SPD	
Herr	Pfaff, Karlheinz	SPD	
Frau	Pfeiffer, Sibylle	CDU	
Frau	Pfeiffer-Scherf, Renate	FW	
Herr	Pohl, Günter	SPD	
Herr	Pross, Rolf-Georg	SPD	
Herr	Rupp, Boris	FW	
Herr	Schäfer, Christoph	CDU	
Herr	Schäfer, Karl-Heinz	SPD	
Herr	Scharmann, Detlev	CDU	
Herr Prof. Dr.	Schmidt-Burbach, Gerhard	CDU	Ausschussvorsitzender Bauausschuss
Herr	Steinraths, Martin	CDU	
Herr Dr.	Teichner, Fritz	CDU	
Herr	Tschakert, Klaus	SPD	Ausschussvorsitzender Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsauschuss
Frau	Viehmann, Ruth	CDU	
Herr Dr.	Viertelhausen, Andreas	FW	
Frau	Volk, Andrea	SPD	
Herr Dr.	Wagner, Frank	FW	
Herr	Wagner, Manfred	SPD	
Herr	Weidmann, Georg	SPD	

Übersicht 7 – Mitglieder Stadtverordnetenversammlung zum 01.01.2009			
Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Weigel, Jürgen	B'90/Die Grünen	
Frau	Weiß, Petra	CDU	
Frau	Weiß, Ursula	CDU	
Frau	Zeiser, Margarete	B'90/Die Grünen	

Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 62 Abs. 1 HGO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bestanden zum 01.01.2009 folgende Ausschüsse:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Bauausschuss
- Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss
- Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
- Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss

Übersicht 8 – Mitglieder Ortsbeiräte zum 01.01.2009

Ortsbeirat Blasbach

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Schatz, Hans-Werner	CDU	Ortsvorsteher
Herr	Brandtner, Manfred	FW	Stv. Ortsvorsteher

Mitglieder

Herr	Pfeiffer, Gerd	SPD	
Frau	Schatz, Gerlinde	CDU	
Herr	Tiegs, Michael	FW	
Herr	Tiegs, Stefan	SPD	
Herr	Zipp, Martin	SPD	

Ortsbeirat Dutenhofen

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Loh, Ulrich	SPD	Ortsvorsteher
Herr	Altenheimer, Andreas	CDU	Stv. Ortsvorsteher

Mitglieder

Herr	Agel, Bernd	FW	
Herr	Gerlach, Wolfgang	CDU	
Herr	Loh, Thorsten	SPD	
Frau Dr.	Schmitt, Sigrid	SPD	
Herr	Weber, Edgar	SPD	

Ortsbeirat Garbenheim

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Lautz, Erich	FW	Ortsvorsteher
Herr	Major, Dieter	CDU	Stv. Ortsvorsteher

Mitglieder

Herr	Droß, Waldemar	SPD	
Frau	Hofmann, Gisela	FW	
Frau	Koster, Ingeborg	SPD	
Frau	Lefévre, Christa	FW	
Herr	Wießner, Stefan	SPD	

Ortsbeirat Hermannstein

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Kleber, Waldemar	SPD	Ortsvorsteher
Herr	Schäfer, Karl-Heinz	SPD	Stv. Ortsvorsteher

Mitglieder

Herr	Braun, Joachim	FW	
Herr	Feix, Wilfried	FW	
Frau	Kegel, Anja	CDU	
Frau	Moeller-Nickel, Carmen	SPD	
Herr	Pross, Rolf-Georg	SPD	
Herr	Reh, Erhard	CDU	
Herr	Schmidt, Hagen	CDU	

Ortsbeirat Münchholzhausen

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Volk, Joachim	SPD	Ortsvorsteher
Herr	Steinruck, Dieter	CDU	Stv. Ortsvorsteher

Mitglieder

Herr	Cloos, Christian	CDU	
Herr	Grumbach, Klaus	FDP	
Frau	Schmidt, Sabine	SPD	
Frau	Schweickert, Renate	SPD	
Herr	Weber, Peter Helmut	SPD	

Ortsbeirat Nauborn

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Block, Friedhelm	SPD	Ortsvorsteher
Herr	Pausch, Peter	SPD	Stv. Ortsvorsteher
Herr	Müller, Willi	FDP	Stv. Ortsvorsteher

Mitglieder

Herr	Glaum, Jürgen	SPD	
Frau	Hofmann-Lotz, Karola		
Herr	Kunz, Oswald	FW	
Herr	Lang, Uwe	CDU	
Herr	Neul, Achim	SPD	
Frau	Viehmann, Ruth	CDU	

Ortsbeirat Naunheim

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Wagner, Manfred	SPD	Ortsvorsteher
Frau	Volk, Andrea	SPD	Stv. Ortsvorsteher

Mitglieder

Herr	Dokter, Heinz	FW	
Herr	Dokter, Manfred	SPD	
Herr	Greis, Carl-Peter	B’90 Grüne	
Frau	Kauck, Marion	SPD	
Frau	Köhlinger, Gabriele	CDU	
Herr	Lepper, Helmut	SPD	
Herr	Schäfer, Manfred	SPD	

Ortsbeirat Steindorf

Anrede	Name	Partei	Funktion
Herr	Noack, Bernhard	CDU	Ortsvorsteher
Frau	Boch, Dunja	FW	Stv. Ortsvorsteherin

Mitglieder

Herr	von Eicken, Reiner	SPD	
Frau	Kräuter, Gudrun	SPD	
Herr	Kräuter, Helmut	CDU	
Herr	Kraft, Hans-Jochen	FDP	
Herr	Nokielski, Rainer	SPD	

4. Kennzahlen

Die Bilanz (Vermögensübersicht) gewährt eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden, also die Investitionen und die Finanzierung einer Kommune. Aus ihr werden entsprechende Kennzahlen gewonnen, die zur Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune herangezogen werden können.

Kennzahlen sind Zahlenwerte, die Eigenschaften abbilden. Sie erfassen Sachverhalte in konzentrierter Form und geben in kompakter Form Auskunft über die Situation zum Bilanzstichtag.

In den nächsten Jahren werden unter verstärkter Anwendung des neuen Haushaltsrechts Zeitvergleiche und interkommunale Vergleiche eine höhere Bedeutung bekommen.
Nach Vorlage der ersten Jahresabschlüsse werden neben den Gliederungskennzahlen, die direkt der Bilanz (Vermögensrechnung) entnommen werden, auch entsprechende Verhältniszahlen aus der Ergebnis- und Finanzrechnung zu Analyse- und Steuerungszwecken herangezogen werden können.

Zur Analyse der Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar zum 01.01.2009 wurden folgende Kennzahlen zur Kapital- und Vermögenslage dargestellt:

1. Vermögensstruktur

Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$
Die Anlagenintensität gibt an, wie hoch der Anteil des jeweiligen Anlagevermögens am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) ist. Diese Kennzahl wird auch Anlagevermögensquote genannt. Die Anlagenintensität gibt an, wie hoch der Anteil des Sachanlagevermögens (hier inkl. der immateriellen Vermögensgegenstände) am Gesamtvermögen ist. Da das Anlagevermögen einen hohen Anteil am gesamten Vermögen einer Kommune ausmacht und durch eine hohe Anlagenintensität hohe fixe Kosten (z. B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, ist eine fortlaufende Beobachtung der Entwicklung des Anlagevermögens notwendig.	

Finanzanlagevermögensquote	$\frac{\text{Finanzanlagevermögen x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$
Die Finanzanlagevermögensquote weist den Anteil des Vermögens am Gesamtbilanzvolumen aus, der in Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen gebunden ist.	

Umlaufvermögensquote	Umlaufvermögen x 100 / Bilanzsumme

Die Kennzahl benennt die Quote des Umlaufvermögens im Verhältnis zum Gesamtvermögen. Im Umlaufvermögen sind neben den Zahlungsmitteln auch Vermögensbestandteile sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten, die relativ kurzfristig in Zahlungsmittel gewandelt werden können.

Aktiva			
Position	**Bezeichnung**	**Bilanzwert**	**Quote**
1.1	**Immaterielles Vermögen**	**3.364.842,62 €**	**1,14 %**
1.2	**Sachanlagevermögen**	**187.258.457,94 €**	**63,71 %**
1.2.1	Grundstücke	47.537.946,46 €	16,17 %
1.2.2	Bauten	23.706.401,50 €	8,07 %
1.2.3	Infrastrukturvermögen	102.766.882,97 €	34,96 %
1.2.4	Anlagen und Maschinen	5.619.295,14 €	1,91 %
1.2.5	BGA	4.687.719,25 €	1,59 %
1.2.6	Anlagen im Bau	2.940.212,62 €	1,00 %
1.3	**Finanzanlagen**	**78.870.524,92 €**	**26,83 %**
1.3.1	Verbundene Unternehmen	38.520.537,07 €	13,11 %
1.3.2	Ausleihungen an verb. Unternehmen	12.275.391,64 €	4,18 %
1.3.3	Beteiligungen	25.826.785,18 €	8,79 %
1.3.4	Ausleihungen an Beteiligungen	494.368,12 €	0,17 %
1.3.5	Wertpapiere d. Anlagevermögens	59.841,79 €	0,02 %
1.3.6	Sonstige Finanzanlagen	1.693.601,12 €	0,58 %
2	**Umlaufvermögen**	**22.741.833,56 €**	**7,74 %**
2.1	Vorräte	58.852,88 €	0,02 %
2.3	Forderungen	13.619.513,43 €	4,63 %
2.4	Flüssige Mittel	9.063.467,25 €	3,08 %
3	**Rechnungsabgrenzung**	**1.681.729,86 €**	**0,57 %**

2. Kapitalstruktur

Die Kennzahlen zur Kapitalstruktur wurden analog zu den Vermögensquoten der Aktivseite gebildet. Die Berechnung erfolgt gemäß folgendem Beispiel:

Eigenkapitalquote	Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme
Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über den Selbstfinanzierungsgrad sowie die finanzielle Unabhängigkeit der Kommune.	

Passiva			
Position	**Bezeichnung**	**Bilanzwert**	**Quote**
1	**Eigenkapital**	**104.181.950,78 €**	**35,45 %**
1.1	Nettoposition	78.806.207,50 €	26,81 %
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	25.375.743,28 €	8,63 %
	- davon allgemeine Rücklage	*25.270.294,71 €*	*8,64 %*
2	**Sonderposten**	**54.163.031,12 €**	**18,43 %**
2.1.1	Vom öffentlichen Bereich	38.785.459,02 €	13,20 %
2.1.2	Vom nicht öffentlichen Bereich	129.357,48 €	0,04 %
2.1.3	Investitionsbeiträge	15.248.214,62 €	5,19 %
3	**Rückstellungen**	**56.967.321,80 €**	**19,38 %**
3.1	Pensionen, Beihilfe, Altersteilzeit	38.243.885,00 €	13,01 %
3.2	Finanzausgleich	14.365.548,00 €	4,89 %
3.5	Sonstige Rückstellungen, davon	4.357.888,80 €	1,48 %
	- Hessentag	*3.014.790,00 €*	*1,03 %*
	- restliche sonstige Rückstellungen	*1.343.098,80 €*	*0,46 %*
4	**Verbindlichkeiten**	**73.713.109,51 €**	**25,08 %**
4.2	Aus Kreditaufnahmen	69.410.273,78 €	23,62 %
4.4	Aus Zuweisungen/Zuschüssen usw.	353.686,68 €	0,12 %
4.5	Aus Lieferungen und Leistungen	928.547,59 €	0,32 %
4.6	Aus Steuern und Abgaben	386.156,11 €	0,13 %
4.7	Gegen verb. Unternehmen und Beteilig.	315.070,89 €	0,11 %
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	2.319.374,46 €	0,79 %
5	**Rechnungsabgrenzung**	**4.891.975,69 €**	**1,66 %**

5. Übergangsbuchhaltung

5.1 Überleitung vom kameralen zum doppischen Rechnungswesen

Die Stadt Wetzlar nutzt zur Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens seit dem Haushaltsjahr 2006 die Software der Firma H+H, Berlin. Zur Abwicklung der Überleitung wurde die „Arbeitshilfe für die Aufsichtsbehörden für die Überleitung vom kameralen Haushaltsdaten in die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik), Stand September 2006“ herangezogen. Rechnungsabgrenzung im Bereich der Aktiva- und Passiva-Seite wurden entsprechend den geltenden Vorschriften zur Eröffnungsbilanz gebildet.

5.2 Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

In den geprüften Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind folgende Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar ausgewiesen, die aufgrund der bisherigen kameralen Buchungssystematik entstanden sind. Saldenbestätigungen werden seitens der Stadt nicht erteilt. Die Abwicklung der Sachverhalte erfolgte im Haushaltsjahr 2009.

Beteiligung	Forderung	Betrag	Verbindlichkeit	Betrag
Wetzlarer Verkehrsbetriebe	Forderung gegen Stadt Wetzlar	24.534,90 €		
Stadtreinigung	Forderungen gegen Stadt Wetzlar	137.105,88 €	Verbindlichkeiten gegenüber Stadt (Tilgung Darlehen)	24.572 €
			Verbindlichkeiten gegenüber Stadt	99.765,00 €
Stadthallen	Forderungen gegen Stadt Wetzlar	10.899,15 €	Ausstehende Rechnungen	67.945,71 €
			sonstige Verbindlichkeiten	605,21 €
Altenzentrum			Anteilige Zinsen 2006 Liquiditätshilfe	1.637,55 €
			Telefongebühren 2008	434,76 €
			Versicherungsbeiträge 2008	3.281,93 €

Beteiligung	Forderung	Betrag	Verbindlichkeit	Betrag
			Einsatzkosten Feuerwehr	746,70 €
			Zuschuss Brandschutz	82.061,33 €
enwag	Kanalbenutzung	664.030,47 €	Konzessionsabgabe	360.118,50 €
	Erstattungsanspruch Gewerbesteuer	392.076,75 €	lfd. Verrechnung	270,00 €
	lfd. Verrechnung Strom-, Gas-, Wasserverkauf	144.651,97 €		
	Umsatzsteuer Bäder	70.278,35 €		
	Betriebsführung Bäder	1.420,50 €		

6. Glossar

Abschreibung, auch AfA (Absetzung für Abnutzung)
Als Abschreibung wird der Werteverzehr (Aufwand) eines abnutzbaren Wirtschafts-/Anlagegutes innerhalb einer Periode (z. B. Monat oder Jahr) bezeichnet. Die Abschreibung wird durch die Verteilung der Anschaffungskosten auf die (standardisierte) Nutzungsdauer ermittelt.

Aktiva
Aktiva entsprechen der Summe der Vermögensgegenstände, die auf der linken Seite der Bilanz geführt werden. Sie umfassen das Anlage- und das Umlaufvermögen sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Aktiva stellen die Mittelverwendung dar.

Anlagegut
Eine Anlage bzw. ein Anlagegut ist ein Wirtschaftsgut, das dazu bestimmt ist, den Kommunen dauernd (über einen längeren Zeitraum) zu dienen, z. B. ein Computersystem oder ein Dienstfahrzeug.

Anlagevermögen
Im Unterschied zum Umlaufvermögen werden als Anlagevermögen die Vermögensgegenstände bezeichnet, die dazu bestimmt sind, der Verwaltung langfristig zu dienen. Innerhalb des Anlagevermögens werden das Sachanlagevermögen (u. a. Grundstücke, technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge), das Finanzanlagevermögen (u. a. Beteiligungen) und die immateriellen Vermögensgegenstände unterschieden.

Anlagenspiegel
Im Anlagenspiegel erfolgt die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens.

Ausleihung
Forderungen, die gegen Hingabe von Kapital erworben werden; nicht dazu gehören Forderungen aus Lieferung und Leistung.

Beteiligung
Anteile an Unternehmen, die mit der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen zu unterhalten. Bei einem Anteil am Nennkapital von mindestens 20 Prozent wird das Vorliegen einer Beteiligung vermutet.

Beteiligungsgesellschaft
Gesellschaft, an der eine Beteiligung vorliegt.

Bilanz
Abschluss des Rechnungswesens für einen Zeitraum (z. B. Haushaltsjahr) in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Eigenkapital

Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Eröffnungsbilanz

Die erstmalige Aufstellung einer Bilanz wird Eröffnungsbilanz genannt. Für Kommunen bildet die Eröffnungsbilanz den Ausgangspunkt für ein kaufmännisches Haushalts- und Rechnungssystem. Danach bildet die Schlussbilanz der jeweiligen Rechnungsperiode gleichzeitig die Eröffnungsbilanz der Folgeperiode.

Finanzanlagen

Finanzanlagen sind diejenigen Werte des Anlagevermögens in der Bilanz, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken (Ausleihungen und Wertpapiere) bzw. Unternehmensverbindungen (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen) dienen.

Flüssige Mittel

Bestand an Geld- und Vermögenswerten; die bei Bedarf in Geld gewandelt werden können (Liquidität). Zu den flüssigen Mitteln gehören: Kassenbestände, Bank- und Postgiroguthaben, Wechsel (soweit sie diskontfähig sind), Schecks und (börsengängige) Wertpapiere.

Fremdkapital

Das Fremdkapital steht auf der Passivseite der Bilanz und bezeichnet die ausgewiesenen Schulden der Kommune. Es stellt einen Teil der Mittel dar, mit denen das Unternehmensvermögen finanziert wurde.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Selbstständig nutzbare Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens, deren AHK weniger als 410,00 € (ohne USt.) betragen haben, diese können im Jahr der Herstellung oder Anschaffung vollständig abgeschrieben werden.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB-K)

Die GoB-K beinhaltet folgende Grundsätze:

- Vollständigkeit,
- Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Verständlichkeit,
- Öffentlichkeit,
- Aktualität,
- Relevanz,
- Stetigkeit,
- Nachweis der Rechts- und Organisationsmäßigkeit,
- Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit.

Gruppenbewertung

Vereinfachtes Bewertungsverfahren für Vorratsvermögen aber auch für Sachanlagevermögen
Voraussetzung:
- gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens oder
- gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände.

Höchstwertprinzip

Bewertungsgrundsatz für Verbindlichkeiten; das Höchstwertprinzip besagt, dass der Wertansatz für Verbindlichkeiten nach oben korrigiert werden muss, wenn sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend ändert (z. B. Aufwertung einer Auslandswährung). Korrespondierend zum Höchstwertprinzip gilt für die Bewertung des Vermögens / der Aktiva das Niederstwertprinzip.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Nicht physische Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Lizenzen und Patente.

Inventar

Das Inventar bezeichnet das Verzeichnis der Vermögensgegenstände und Schulden. Es ist jährlich mit dem Schluss jedes Haushaltsjahres aufzustellen. Für die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sind jeweils die Werte anzugeben.

Inventur

Inventur ist die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden, die in der Bilanz dem Grunde nach angesetzt werden können, durch Zählen, Wiegen und Schätzen. Das Ergebnis der Inventur ist das Inventar.

Kapitaleinlagen

Anteile an einem Unternehmen mit dem keine dauernde der Kommune dienende Verbindung vorliegt.

Kredite

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite.

Neubauwert (Gebäude)

Betrag, der nötig ist um das Objekt in gleicher Art und Güte wieder zu errichten (zu heutigen Preisen).

Niederstwertprinzip

Bewertungsgrundsatz für Vermögensgegenstände; das Niederstwertprinzip besagt allgemein, dass Vermögen – sofern mehrere Bilanzwerte möglich sind – mit dem niedrigsten Wert in der Bilanz angesetzt werden muss. Korrespondierend zum Niederstwertprinzip gilt für die Bewertung von Verbindlichkeiten das Höchstwertprinzip.

Nutzungsdauer

Unter der Nutzungsdauer wird im Allgemeinen die betriebsübliche Nutzungsdauer eines Anlagegutes verstanden; zu unterscheiden sind die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die wirtschaftliche Nutzungsdauer und die technische Nutzungsdauer.

Passiva

Passiva bilden die rechte Seite der Bilanz. Sie umfassen das Eigenkapital (inkl. Rücklagen) sowie Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passiva stellen die Mittelherkunft dar.

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der zutreffenden Ermittlung des Periodengewinns, indem Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zugeordnet werden, in welchem sie – wirtschaftlich betrachtet – verursacht wurden. RAP auf der Aktivseite der Bilanz weisen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag aus, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. RAP auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Typische Geschäftsvorfälle, die zur Bildung von Rechnungsabgrenzungen führen, sind Vorauszahlungen für Miete, Pacht und Versicherungen.

Rücklagen

In der kommunalen Doppik besitzen Rücklagen einen anderen Charakter als in der Kameralistik. Während sie dort in Form von Aktiva für künftige Verwendungen abgebildet sind, stellen sie in der kommunalen Doppik einen Passivposten dar. Dieser wird aus den Jahresüberschüssen gebildet. Gemäß der GemHVO-Doppik sind neben Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auch Rücklagen aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und zweckgebunden Rücklagen zulässig.

Rückstellungen

Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die zwar erst in späteren Perioden fällig werden, aber in der laufenden Periode verursacht werden und in ihrer Art und Höhe nach nicht genau feststehen. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen. Für Kommunen relevant sind unter anderem:

- Pensionsrückstellungen
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien.

Sachanlagen

Materielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, dazu gehören beispielsweise:
- Grundstücke und Gebäude,
- Infrastrukturvermögen,
- Büro- und Geschäftsausstattungen,
- Fahrzeuge,
- Maschinen und technische Anlagen.

Schlussbilanz

Die Schlussbilanz ist die Bilanz zum Abschlussstichtag bzw. am Ende der Rechnungsperiode. Sie wird aus den Bestandskonten entwickelt. Die Schlussbilanz einer Rechnungsperiode ist gleichzeitig Eröffnungsbilanz der darauf folgenden Rechnungsperiode.

Schulden

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z. B. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge, z. B. Aufnahme von Kassenkrediten, Rückstellungen.

Sonderposten

In einem Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die die Kommune für einen festegelegten Verwendungszweck (z. B. Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) von Dritten erhalten hat. Er stellt eine Zwitterposition zwischen Eigen- und Fremdkapital dar. Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen bildet zusammen mit dem Anlagevermögen die Aktiv-Seite der Bilanz. Das Umlaufvermögen umfasst Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit umgeformt oder umgesetzt werden, wie z. B. Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Verbindlichkeiten

Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind.

Vermögen

Das Vermögen einer Kommune stellt die Summe aller Sachgüter, Rechte und Forderungen dar, über die eine Organisationseinheit als Eigentümer verfügt. Das Vermögen wird auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vermögensrechnung

Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Vorsichtsprinzip

Das Vorsichtsprinzip ist ein allgemeiner Bilanzierungsgrundsatz des HGB. Demnach muss vorsichtig bewertet werden, d. h. alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen; dies gilt auch, wenn die Risiken und Verluste erst zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Das Vorsichtsprinzip dient auch dem Gläubigerschutz.

7. Anlagen

Anlage 1 – Rückstellungsübersicht

Position	Übersicht über die Rückstellungen	
3.1	Rückstellungen für Pensionen	33.460.544 €
3.1	Rückstellungen für Beihilfen	2.717.676 €
3.1	Rückstellungen für Altersteilzeit	2.065.665 €
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuld-verhältnisse	14.365.548 €
3.3	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5	Rückstellungen für Resturlaub	702.456,80 €
3.5	Rückstellungen für Prozesskosten	78.781,50 €
3.5	Einführung Doppik und Jahresabschluss	23.695,50 €
3.5	Dombau	450.000 €
3.5	Hessentag	3.014.790 €
3.5	Lebensarbeitszeit	88.165,00 €

Anlage 2 – Verbindlichkeitsübersicht

Art der Verbindlichkeiten	Stand zum 01.01.2009 Euro	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr Euro	1 bis 5 Jahre Euro	über 5 Jahre Euro
Aus Kreditaufnahmen	69.410.273,78	917.015,32	2.541.357,77	65.951.900,69
Aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen	353.686,68	353.686,68	0,00	0,00
Aus Lieferungen und Leistungen	928.547,59	928.547,59	0,00	0,00
Aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	386.156,11	0,00	386.156,11	0,00
Gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	315.070,89	315.070,89	0,00	0,00
Sonstige	2.319.374,46	1.522.214,46	797.160,00	0,00
Summe	**73.713.109,51**	**4.036.534,94**	**3.724.673,88**	**65.951.900,69**

Anlage 3 – Forderungsübersicht

Art der Forderungen	Stand zum 01.01.2009 Euro	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr Euro	1 bis 5 Jahre Euro	über 5 Jahre Euro
Aus Zuweisungen und Zuschüssen	549.522,14	148.534,87	400.954,27	33,00
Aus Steuern und Abgaben	1.989.153,06	1.962.198,62	25.372,94	1.581,50
Aus Lieferungen und Leistungen	245.369,46	241.505,58	3.863,88	0,00
Gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9.875.667,81	9.875.667,81	0,00	0,00
Sonstige	959.800,96	959.800,96	0,00	0,00
Summe	**13.619.513,43**	**13.187.707,84**	**430.191,09**	**1.614,50**

Anlage 4 – Anlagenübersicht

(siehe Anlage zu § 52 Abs. 1 GemHVO-Doppik)

(siehe Querformat Folgeseiten)